

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |
Marktsatzung

Autor	Beitrag
<p>LCoup 28.02.2018 14:51</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>bitte entschuldigt meine vielen rechtlichen Fragen in Bezug auf Wochenmärkte... ohne tatsächliche Anwendung in der Praxis sind rechtliche Angelegenheiten doch ziemlich ungreifbar und schwer zu durchblicken.</p> <p>Meine Frage ist vermutlich recht simpel:</p> <p>- Wird eine Marktsatzung nur für festgesetzte Wochenmärkte aufgestellt? Manche Satzungen bleiben hier sehr vage und es fällt nicht direkt die Formulierung "festgesetzt nach GewO".</p> <p>So besteht bspw. die Essener Satzung aus diesen drei Paragrafen:</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Essener Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung geführt.</p> <p>§ 2 Platz, Markttag und Verkaufszeit (1) Die Wochenmärkte finden auf den hierfür bestimmten Plätzen zu den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Verkaufszeiten statt. (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Markttag, Verkaufszeit oder Platz abweichend festgesetzt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>§ 3 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Essen vom 12. November 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Juni 1996, außer Kraft.</p> <p>Kann daraus abgeleitet werden, dass die Essener Wochenmärkte festgesetzt sind?</p> <p>Danke für eure Hilfe!</p>

Autor	Beitrag
KremserT 02.03.2018 09:43	:moin: :moin: Nein, meines Erachtens kann das daraus nicht abgeleitet werden, außer vielleicht aus der Formulierung des § 2 Abs. 2 "... abweichend festgesetzt werden ...". Die Satzung hat nicht die Qualität einer Festsetzung nach GewO und ersetzt diese auch nicht. Inwieweit diese beiden Rechtsätze nebeneinander stehen ist eine berechnigte Frage. Sicher wird innerhalb der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung eine förmliche Festsetzung erfolgt sein. Für solche Modalitäten gibt es einen schönen Fachbegriff, den ich aber leider nicht parat habe :biggrin: Das Satzungsrecht der Gemeinde ermöglicht es ihr, ihre eigenen Angelegenheiten derart zu regeln, die Ermächtigung hierfür findet sich in den Landes-Gemeindeordnungen. Andere Beispiele sind Abwassersatzungen, Satzungen für die Benutzung von Schwimmhallen etc. Für mich ergäbe sich damit der Leitsatz: - Nicht jeder durch Satzung geregelte Wochenmarkt ist nach GewO festgesetzt. - Festgesetzte Wochenmärkte bedürfen keiner Satzung. Eher kann der Betreiber Rahmenbedingungen festlegen (siehe § 70 Abs. 1 und 2 GewO). Ob dies nun Qualität einer Satzung hat, ist dem Betreiber überlassen.
KremserT 02.03.2018 09:46	kurz im Kommentar geblättert und siehe da, der Fachbegriff lautet ... *Trommelwirbel* intrakorporative Organisationsmaßnahme Herrlich :D
LCoup 02.03.2018 14:03	quote----- Original von KremserT :moin: :moin: Für mich ergäbe sich damit der Leitsatz: - Nicht jeder durch Satzung geregelte Wochenmarkt ist nach GewO festgesetzt. - Festgesetzte Wochenmärkte bedürfen keiner Satzung. Eher kann der Betreiber Rahmenbedingungen festlegen (siehe § 70 Abs. 1 und 2 GewO). Ob dies nun Qualität einer Satzung hat, ist dem Betreiber überlassen. ----- Vielen Dank! Das passt zu meinen Erkenntnissen, dass einige (wenige) Städte/Gemeinden "nur" eine Marktordnung aufstellen, jedoch keine Marktsatzung...wobei hier die Marktordnung häufig ausführlicher ausfällt und Angelegenheiten regelt, die üblicherweise in den Marktsatzungen geregelt werden.
Tscheinert 11.04.2018 10:15	Aber bezieht sich eine Wochenmarktsatzung nicht per Defintion schon auf festgesetzte Wochenmärkte? Auf welcher Grundlage wird sonst deutlich, auf welche "Märkte" eine Wochenmarktsatzung anzuwenden ist.... bspw. von der Art her als Wochenmärkte aufgestellte Märkte, die nicht festgesetzt sind, sondern als Sondernutzung laufen

Autor	Beitrag
GewerbePlbg 27.10.2020 11:39	<p>Die letzte Frage würde mich auch interessieren. In einigen Satzungen steht häufig "die Stadt X betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Kann man auch ohne Festsetzung einfach den § 67 GewO Wochenmarkt geltend machen?</p> <p>Dürfen die Gemeinden nun einfach auf Grundlage einer Satzung einen Wochenmarkt durchführen? Ich mein, ohne Festsetzung gelten halt die Marktprivilegien nicht. Aber darf man trotzdem die ganzen Vorschriften zu Wochenmärkten nutzen?</p>
Nico Schwenke 11.11.2020 14:05	<p>Hallo aus Thüringen,</p> <p>Ja eine Gemeinde/Stadt kann aufgrund einer Satzung einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung durchführen. Allerdings, wie schon gesagt, ohne Marktprivilegien.</p> <p>Alles andere wie Ort, Zeit, Teilnahmebedingungen, Verhalten auf dem Markt, Bewerbung etc. wird dann in der Marktsatzung geregelt.</p> <p>Mit der Satzung wird der Markt nach Kommunalrecht "gewidmet" (in Thüringen § 19 Thüringer Kommunalordnung). Diese Widmung ersetzt aber nicht die gewerbliche Festsetzung und aus ihr lässt sich auch keine Festsetzung herleiten.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: